

Vorwort zur 14. Auflage

Im Jahre 1921 begründeten die bayerischen Juristen Hoffrat Soergel und Oberjustizrat Lindemann einen neuen Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zusammen mit ihren Mitarbeitern, die alle der juristischen Praxis angehörten, waren sie darauf bedacht, die „einschlägigen Entscheidungen und Ergebnisse der Rechtsprechung und Rechtslehre vollständig“ zusammenzustellen. In seiner 1. Auflage konnte sich der Kommentar noch auf zwei Bände (Band 1: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse; Band 2: Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Einführungsgesetz) beschränken und dies auch über die folgenden Auflagen einhalten; erst später wuchs er um einen weiteren Band auf drei Bände an.

Nach dem Kriege wurde mit der 8. Auflage (1952 ff), die dann schon vier Bände umfasste, die bisherige Tradition des auf reichhaltige Kasuistik bedachten Fundstellennachweises mit Erläuterungen zunächst noch fortgeführt. An dieser Auflage arbeiteten erstmals neben Praktikern auch Wissenschaftler mit, darunter der Heidelberger Professor Siebert. Siebert entwickelte mit Fachkollegen zusammen eine neue Konzeption, die die bewährte Eigenart des Kommentars „die einschlägigen Entscheidungen – auch aus der Praxis der Untergerichte – möglichst vollständig zusammenzustellen“ beibehielt, darüber hinaus aber großen Wert darauf legte, die wissenschaftliche Literatur mit aufzuarbeiten und sich am wissenschaftlichen Gespräch selbst zu beteiligen. Diese Konzeption wurde mit der 9. Auflage (1959 ff) verwirklicht. Zu Recht erschien der nun auf sechs Bände angewachsene Kommentar für zwei Auflagen unter dem Namen „Soergel-Siebert“; er entwickelte sich zu einer „der Praxis wie der Wissenschaft gleichermaßen dienliche, vollständige und systematisch gestraffte Darstellung des gesamten Rechtsstoffes“, die in den Folgejahren ihren Beitrag zur Fortentwicklung des Bürgerlichen Rechts und zur Klärung von Streitfragen leisten konnte.

Der verstärkten Kodifizierung bürgerlich-rechtlicher Materien in eigenständigen Gesetzen musste der Kommentar Rechnung tragen und sich diesen „Nebengesetzen“ öffnen. Dies und das zunehmende Bestreben nach Einzelfallgerechtigkeit, das sich in Zahl und Umfang der gerichtlichen Entscheidungen niederschlägt, steigerten den Umfang der Gesamtkommentierung stetig. So umfasste die 12. Auflage zwölf Bände größeren Umfangs.

In der 14. Auflage behandelt der vorliegende Band 19 die Leibrente (BGB §§ 759–761), Spiel und Wette (§§ 762, 763), die Bürgschaft (§§ 765–778) sowie den Vergleich (§ 779). Gegenüber der Vorauflage hat es zum Teil einen Wechsel der Bearbeiter gegeben. Hinsichtlich der Kommentierung der Leibrente ist Herr Dr. Stefan Brodmerkel an die Stelle von Herrn Prof. (em.) Dr. Reinhard Welter (†) getreten. Die bisher gemeinschaftlich mit Herrn Prof. (em.) Dr. Reinhard Welter (†) übernommene Kommentierung von Spiel und Wette hat Herr Prof. (em.) Dr. Franz Häuser als Alleinautor fortgeführt. Wie bereits in der Vorauflage hat Herr Prof. Dr. Peter Gröschler die Kommentierung der Bürgschaft und des Vergleichs besorgt.

Die Leibrente dient regelmäßig dazu, dem Gläubiger die Altersversorgung aus dem erarbeiteten Vermögen (insbesondere Immobilien, Unternehmen, freiberufliche Praxen) zu sichern. Am häufigsten vereinbart werden Leibrenten im Rahmen von vorweggenommenen Erbfolgen und landwirtschaftlichen Übergabeverträgen. Zudem ermöglicht die Leibrente die Anschaffung von Immobilien ohne Beteiligung eines Kreditgebers, etwa einer Bank.

Spiel und Wette führen zu unvollkommenen Verbindlichkeiten, sofern es nicht um verbotenes Glücksspiel geht. In vollem Umfang wirksam sind dagegen staatlich genehmigte Lotterie- und Ausspielverträge (zB Lotto-Toto, Spiel in öffentlichen Spielbanken und in erlaubten Spielhallen). Die wirtschaftliche Bedeutung des erlaubten Glücksspiels ist groß. Auch der Staat erlangt aus dem Glücksspiel erhebliche finanzielle Vorteile, nicht nur aus den von ihm selbst veranstalteten Lotterien, sondern auch in Form von Steuereinkünften aus genehmigten Glücksspielveranstaltungen.

Die Bürgschaft nimmt als gesetzlich geregelte Grundform der persönlichen Sicherheit nach wie vor eine zentrale Stellung im Kreditsicherungsrecht ein. Die gesetzliche Regelung hat den traditionellen Fall der Einzelbürgschaft für eine bestimmte Forderung im Blick. Sie ist damit nicht auf den Normalfall der Kreditbürgschaft des modernen Geschäftsverkehrs zugeschnitten, in dem ein Bürge zumeist in den Grenzen eines Höchstbetrags für einen mehr oder weniger begrenzten Geschäftskreis des Hauptschuldners einsteht. Nicht zuletzt aus diesem Grund spielen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Bürgschaft eine wichtige Rolle.

Große praktische Bedeutung kommt dem der Streitbereinigung dienenden Vergleich zu. Ange-sichts der Vielzahl gerichtlicher Verfahren, die Jahr für Jahr durch Vergleich erledigt werden, gilt das in besonderer Weise für den Prozessvergleich. Entsprechend zahlreich sind die zu Vergleichenen (auch höchstrichterlichen) Gerichtsentscheidungen.

Mit der 14. Auflage befindet sich die Kommentierung, die sich gleichermaßen an Wissenschaftler wie auch an Richter, Rechtsanwälte und Unternehmensjuristen richtet, auf dem neuesten Stand. Berücksichtigt sind nicht nur die maßgeblichen gesetzlichen Änderungen (etwa im Verbraucherschutzrecht und durch das MoPeG), sondern auch die neueste Rechtsprechung und Literatur.